

# Ingenieurbüro für faunistische Gutachten

## Artenschutzbeitrag B-Plan An der Kirschallee Biesenthal

---

Auftraggeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Bauverwaltung Frau Jäger  
Plottkeallee 5  
16359 Biesenthal

Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Heiko Menz  
Ingenieurbüro für faunistische Gutachten  
Buchenallee 98d  
16341 Panketal  
00491708042844  
[Heiko-Menz@vodafone.de](mailto:Heiko-Menz@vodafone.de)  
[www.ingenieurbuero-ifg.de](http://www.ingenieurbuero-ifg.de)

Bearbeitungsstand 26.08.2021

## Inhalt

1 Einleitung.....	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2 Eingriffsgebiet und Untersuchungsgebiet.....	4
1.3 Rechtliche Grundlagen .....	5
1.4 Methodisches Vorgehen.....	8
1.5 Datengrundlagen.....	9
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....	10
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	10
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren .....	10
2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
2.4 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
3 Relevanzprüfung.....	10
4 Ergebnisse der Ortsbegehungen .....	11
4.1 Brutvögel.....	11
4.2 Reptilien .....	13
4.3 Amphibien .....	14
4.4 Habitatbäume.....	14
4.5 Fledermäuse .....	15
4.6 sonstige Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	15
4.7 weitere national geschützte Arten.....	16
5 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung .....	16
5.1 Begriffserklärung Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	16
5.2 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen und Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen .....	17
5.2.1 Verbot der Verletzung oder des Tötens von europarechtlich geschützten Tierarten (§ 44 Abs.1 Nr.1).....	17
5.2.2 Störungsverbote (§ 44 Abs.1 Nr.2).....	19
5.2.3 Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3-4).....	20
5.2.3 Tötungs- und Verletzungsverbot sowie Schädigungsverbot weiterer besonders geschützter Arten (§ 44 Abs.1 Nr.1 + 3).....	22
5 Monitoring.....	25
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG .....	25
6.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie .....	26
6.2 Europäische Vogelarten .....	26
6.3 Prüfung auf Alternativen .....	26
7 Zusammenfassung.....	26
8 Fazit.....	27
9 Literatur .....	28
10 Anhang 1 Fotodokumentation.....	30

11 Anhang 2 Relevanzprüfung .....35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Begehungstermine.....9  
Tabelle 2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung .....12  
Tabelle 3 Habitatbäume im UR .....15  
Tabelle 4 Maßnahmenübersicht .....23  
Tabelle 5 Relevanzprüfung .....35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geltungsbereich des B-Plans (rote Markierung) .....5  
Abbildung 2 Brutvögel im Untersuchungsgebiet.....11  
Abbildung 3 Habitatbäume im UG .....14  
Abbildung 4 Rote Waldameise im UG .....16  
Abbildung 5 Blick auf die Gehölzsukzession im Südosten des Plangebietes .....30  
Abbildung 6 Ruderalflächen entlang des Feldweges in der Mitte des Plangebietes .....30  
Abbildung 7 Ruderalfläche im Nordosten des Plangebietes .....31  
Abbildung 8 Gartenland in der Mitte der Südhälfte des Plangebietes .....31  
Abbildung 9 Gehölzsukzession im Südteil des Plangebietes.....32  
Abbildung 10 Gehölzsukzession im Südteil des Plangebietes am Ostrand.....32  
Abbildung 11 Detail der hohen und dichten Ruderalvegetation im Nordteil des Plangebietes .....33  
Abbildung 12 Detail der Vegetation im Südteil des Plangebietes an der Kirschallee.....33  
Abbildung 13 Ruderalvegetation entlang des zentralen Feldweges.....34

Abkürzungen

RL	Rote Liste
Kat	Kategorie
D	Deutschland
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
BV	Brutverdacht
BP	Brutpaar(e)
BB	Brandenburg
Rev.	Reviere
MTB	Messtischblatt
VS-RL	europäische Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVo	Bundesartenschutzverordnung (§: besonders geschützte Art; §§: streng geschützte Art)
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Auf dem Flurstück 568 der Flur 5 in der Gemarkung Biesenthal ist die Aufstellung eines B-Plan in Vorbereitung. Damit sind die Herstellung und Erschließung von Bauland zur Errichtung eines Wohnparks sowie Grünflächen geplant. Der Wohnstandort Biesenthal soll gefördert und zur Deckung der Nachfrage nach Wohnungen bzw. Wohnhäusern beigetragen werden. Die Realisierung der Vorhaben im Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirschallee“ in Biesenthal ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. Im Zuge des Artenschutzbeitrages ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten. Ist das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG (unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, findet eine Prüfung statt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Das grundsätzliche methodische Vorgehen und die inhaltliche Gliederung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Befassung orientiert sich nach der in Brandenburg gültigen Arbeitshilfe: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018). Im Folgenden wird daher der Begriff Artenschutzbeitrag (ASB) verwendet.

Das Ingenieurbüro für faunistische Gutachten wurde mit der Anfertigung des Artenschutzbeitrages für dieses Vorhaben beauftragt.

### **1.2 Eingriffsgebiet und Untersuchungsgebiet**

Das B-Plangebiet befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Biesenthal nordöstlich von Berlin. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst ein Areal östlich der Kirschallee und nördlich angrenzend zur Schützenstraße. Das Plangebiet entspricht dem Eingriffsgebiet. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Eingriffsgebiet und berücksichtigt die weitere Umgebung (Untersuchungsraum) sofern hier artenschutzrechtlich relevante Arten zu erwarten sind. Das Plangebiet ist schwach wellig bis eben und grenzt im Osten an bebautes Gebiet der Stadt Biesenthal. Im Süden schließt sich ebenfalls bebautes Gebiet an, jedoch ist hier eine Reihe von Grundstücken noch unbebaut bzw. werden als Gartenland genutzt. Die Westgrenze bildet die Kirschallee. Es handelt sich um eine Straße mit beidseitigen älteren Baumbestand und somit um eine Allee im Sinne von §17 BNatSchG. Die Fläche nördlich des Plangebietes wird derzeit als Ackerland genutzt. Dieses Flurstück ist Teil des B-Plangebiet „Wohnpark am Kolterpfuhl“ in Biesenthal. Das Plangebiet selbst unterliegt aktuell keiner regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung. Es wird mittig durch einen unbefestigten Weg in eine Nordhälfte und eine Südhälfte geteilt. In der Südhälfte des Plangebietes befindet sich mittig ein eingezäuntes Areal, welches als Gartenland genutzt wird. Die gesamte restliche Planfläche kann als Ruderalfläche mit zum Teil sehr weit fortgeschrittener Sukzession beschrieben werden. So sind in Folge fehlender Nutzung bzw. Mahd in der Südhälfte bereits flächige

Gehölze aus Jungbäumen (Robinie u.a.) entstanden. Am Westrand der Südhälfte lockern die Gehölze auf. Hier ist noch eine offene Grünfläche vorhanden, die augenscheinlich in jüngerer Vergangenheit als Ablagerungsfläche genutzt wurde. Stellenweise sind noch Materialablagerungen vorhanden. Auffällig ist ein größerer Hügel aus Sandmaterial. Die Nordhälfte des Plangebietes ist eine typische Ruderalfläche. Aber auch hier etablieren sich zunehmend Gehölze (Robinie). Diese stehen stellenweise recht dicht beieinander. Die Ruderalvegetation (Landreitgras, Brennnesseln, Brombeeren usw.) war im Juni etwa 1,30m hoch. Das Plangebiet ist außer im nördlichen Bereich von Siedlungsflächen und Verkehrswegen umgeben und somit durch Kfz-Verkehr und den sonstigen siedlungstypischen Auswirkungen (Lärm und Schadstoffemissionen) vorbelastet. Durch die Ortsrandlage und der spezifischen Nutzung der umliegenden Siedlungsbereiche (Gärten, wenig befahrene Straßen) ist die bisherige Belastung durch Straßenverkehr gering. Jedoch wird das UG und die Umgebung intensiv als Naherholungsgebiet und Hundeauslaufgebiet genutzt.



**Abbildung 1 Geltungsbereich des B-Plans (rote Markierung)**

Quelle Geodaten: DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0; ALKIS: © DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0 (kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Am 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurde zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben- auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*(1) Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

*(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

*Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.*

*(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.*

„Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die „lediglich“ national besonders geschützten Arten werden i.d.R. im LBP oder Umweltbericht im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind nicht Bestandteil des ASB).“

#### *§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*

*(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.*

*Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:*

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und*
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).*

#### **Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im Artenschutzrecht regelt grundsätzlich nicht den Schutz der Lebensräume, sondern zielt trotz des Populationsbezugs in § 44 Abs. 1 Nr. 3 eindeutig auf den individuellen Schutz ab. Demzufolge werden lediglich den Erhalt und die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätte eingefordert. Bruthabitate von Vogelarten, die ihre Nester jährlich neu anlegen, unterliegen nach der Brutsaison demnach nicht mehr dem Schutz des § 44 BNatSchG. Jedoch erstreckt sich die jeweilige Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bei den meisten Brutvogelarten (im S. d. VS-RL) meist räumlich-funktional darüber hinaus auf zusätzliche essenzielle Bereiche im Umfeld des Nistplatzes. Bei vielen Brutvogelarten dient das engere Umfeld des Bruthabitat auch als individuelle Ruhestätte adulter Individuen. Dies ist von Art zu Art verschieden. Je enger die Bindung einer Vogelart an eine fest umrissene Habitatstruktur, desto eher ist für diese im Eingriffsfall auch ein Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzunehmen. Gleiches gilt analog für die Arten des Anhang IV der FFH-RL.

In Trautner, J., Schuhmacher, J. & Schuhmacher A.; 2020 heißt es dazu (gekürzt):

*"Hierzu hat das BVerwG entschieden: „Was als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte i. S. d. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie anzusehen ist, ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann.“ (BVerwG, Urt. v. 13.5.2009 – 9 A 73.07, Leitsatz 3 und Rdnr. 91).*

*Bezüglich Vögeln hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) schon 2006 geurteilt, dass unter Brutstätten „nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen [sind], selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt“ blieben. Sie seien jedenfalls dann in der im damaligen § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2002 beschriebenen Weise betroffen, „wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.6.2006 – 9 A 28.05).*

*Es ist daher folgerichtig, das Verbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. der FFH-RL so auszulegen, dass verwaiste Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder vernichtet werden dürfen, sofern eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für deren Wiedernutzung besteht. Der Schutz erlischt erst dann, wenn die Stätte endgültig aufgegeben wurde".*

### **Artenschutz in der Bebauungsplanung**

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Gemeinde muss daher die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

### **1.4 Methodisches Vorgehen**

Grundlage dieses ASB sind die Kartierungsergebnisse der beauftragten Begehungen von April bis Juni 2021. Die Begehungstermine sind Tabelle 1 zu entnehmen. Es wurden 3 Tagesbegehungen zur Erfassung der Avifauna und weiterer Arten des Anhang IV der FFH-RL (z.B. Zauneidechse, Amphibien) durchgeführt. Im Rahmen dieser Begehungen erfolgte zudem eine Einschätzung der Habitate bezüglich des potenziellen Vorkommens weiterer Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie.

Zur Kartierung der Avifauna wurden drei frühmorgendliche Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Kartierungsmethodik erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al (2005). Es wurden sämtliche revieranzeigenden Vogelarten oder solche mit Brutverhalten erfasst. Sämtliche Beobachtungen wurden direkt im Feld-Tablet mittels dem Programm QGIS verortet. Aus diesen Daten wurden die Reviere der einzelnen Arten nach fachgutachterlicher Einschätzung generiert und kartographisch dargestellt. Die Auswertung der Reviere richtete sich ebenfalls nach den Kriterien in den Artkapiteln von SÜDBECK et al (2005).

Im Anschluss an die Brutvogelkartierung sobald die Luft und der Boden ausreichend aufgewärmt wurden, erfolgte die Erfassung von Reptilien (speziell Zauneidechse) auf den Freiflächen im Untersuchungsgebiet. Die Zauneidechsen wurden durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche und Zählung gesichteter Individuen erfasst. Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen, Gleisschotter etc.) wurden gezielt abgesucht. Das Gelände wurde im Zuge der Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Reptilien auf Amphibienvorkommen begutachtet. Da keine Laichgewässer im UG vorhanden sind, lag der Schwerpunkt auf eine systematische Suche nach Amphibien unter Versteckmöglichkeiten wie z.B. Totholz u.ä. Daneben wurden die angrenzenden Verkehrswege nach Verkehrsoptionen abgesucht. Zudem wurden sämtliche Habitatbäume (Bäume mit Höhlungen, Rissen usw.) im UG erfasst, um ein Vorkommen von Fledermäusen abzuschätzen.

**Tabelle 1 Begehungstermine**

Begehungs- termine	Tageszeit	Fokus Artengruppe	Wetter			
			Temp. in °C	Bewöl- kung	Wind in bft	Niederschlag in mm
24.04.2021	ab Sonnenaufgang	Avifauna/ Herpetofauna	9 - 13	2/8	2	0
16.05.2021	ab Sonnenaufgang	Avifauna/ Herpetofauna	12 - 19	2/8	2	0
20.06.2021	ab Sonnenaufgang	Avifauna/ Herpetofauna	15 - 20	5/8	3	0

### 1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Arbeitshilfen herangezogen:

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MUGV) (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Stand 26.03.2008.

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) orientiert sich an den Vorgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung:

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand April 2018

Der ASB beinhaltet zudem:

- Betroffenheitsanalyse der (potenziell) vorkommenden Arten mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- ggf. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, d.h. Wahrung des Erhaltungszustandes und Fehlen zumutbarer Alternativen

## **2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Im vorliegenden B-Plan sind die Herstellung und Erschließung von Bauland zur Errichtung eines Wohnparks geplant. Daneben sollen Parkplätze entstehen und Gartenbereiche entwickelt werden.

### **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärmemissionen, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb

### **2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überbauung bzw. Überprägung:

- Verlust bzw. Umnutzung von Habitaten (hier Ruderalfluren und Gehölze, Gartenland)
- Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der Gebäude und sonstiger Infrastruktur. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume und Brutstätten für einige Brutvogelarten und ggf. (potenzielle) Arten des Anhang IV FFH-RL verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung.

### **2.4 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren**

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die mittelbaren Wirkungen aus dem Betrieb zu nennen:

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize durch Besucherverkehr
- Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr
- Kollisionsrisiken an Fensterfronten der Gebäude

## **3 Relevanzprüfung**

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Tabelle 5 im Anhang 1 enthält eine Übersicht der zu prüfenden Organismengruppen.

Im Untersuchungsgebiet wurden einige Brutvögel festgestellt. Die Brutvogelarten gehören zur ökologischen Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) sowie zur Gilde der ungefährdeten Offenlandarten.

Laichhabitate für Amphibien wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Die Ruderalflächen können Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten sein. Entsprechende Laichgewässer sind im B-Plan jedoch nicht vorhanden.

Habitate für die Zauneidechse sind im B-Plan im Bereich des Feldweges in der Mitte des Plangebietes sowie nördlich des Feldweges vorhanden. Diese Strukturen sind auf Grund einer weit fortgeschrittenen Sukzession (Gehölze, recht hohe und sehr dichte Vegetation) augenscheinlich nur bedingt als Zauneidechsenhabitat geeignet. Dennoch wurden diese Bereiche auf Vorkommen der Art begutachtet. Daneben wurden die Bäume im Gehölzstreifen auf das Vorkommen von xylobionten Käfern des Anhang IV der FFH-RL überprüft. Des Weiteren wurden Habitatbäume (Fledermäuse/Brutvögel) kartiert und punktgenau lokalisiert. Der Fokus des ASB liegt somit auf dem (potenziellen) Vorkommen von Brutvögeln, Reptilien, Amphibien sowie Fledermäusen.

## 4 Ergebnisse der Ortsbegehungen

### 4.1 Brutvögel

In Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet und in Abbildung 2 sind die Reviermittelpunkte graphisch dargestellt.



**Abbildung 2 Brutvögel im Untersuchungsgebiet**

Quelle Geodaten: DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0; ALKIS: © DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0 (kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

**Tabelle 2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung**

Nr.	Art	Artkürzel	Anzahl Reviere/Brutstatus				RL- D	RL- BB	BNat SchG	VS- RL	RB BB	Bestand BB
			BN	BV	BZF	gesamt						
1	Amsel	A		2		2			§			h
2	Blaumeise	Bm		2		2			§			h
3	Buchfink	B		3		3			§			h
4	Buntspecht**	Bs			1	1			§			h
5	Dorngrasmücke	Dg		2		2		V	§			h
6	Elster*	El	1			1			§			h
<b>7</b>	<b>Feldlerche*</b>	<b>Fl</b>		<b>3</b>		<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>§</b>		!	<b>h</b>
8	Fitis	F		2		2			§			h
9	Gartengrasmücke	Gg		2		2			§			h
10	Gartenrotschwanz	Gr		1		1	V		§			h
11	Goldammer	G		1		1	V		§			h
12	Grünfink	Gf		1		1			§			h
13	Klappergrasmücke	Kg		1		1			§			h
14	Kohlmeise	K	1	1		2			§			h
15	Mönchsgrasmücke	Mg		1		1			§			h
16	Nachtigall	N		2		2			§		!	h
17	Ringeltaube	Rt		1		1			§			h
18	Rotkehlchen	R		1		1			§			h
19	Schafstelze*	Sst		1		1			§			h
20	Schwarzkehlchen	Swk	1			1			§			mh
21	Sommergoldhähnchen	Sg		1		1			§			h
<b>22</b>	<b>Star**</b>	<b>S</b>			<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>		<b>§</b>			<b>h</b>
23	Stieglitz	Sti		1		1			§			h
<b>Nahrungsgäste und Durchzügler</b>												
24	Hausrotschwanz						-	-	§	-	-	h
25	Haussperling						V		§			h
26	Mauersegler								§			h
<b>27</b>	<b>Rauchschwalbe</b>						<b>3</b>	<b>V</b>	<b>§</b>			<b>h</b>
<b>28</b>	<b>Turmfalke</b>						-	<b>3</b>	<b>§§</b>	-	-	<b>mh</b>

\*Brutverdacht /Brutnachweis außerhalb des B-Plan auf angrenzenden Flächen

\*\*im Plangebiet beobachtet, kein Brutverdacht, Plangebiet gehört möglicherweise zum Revier

Erläuterungen zur Tabelle:

**Brutstatus:** BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

**RL-D:** Rote Liste von Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

**RL-BB:** Rote Liste von Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

Kategorien Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

**BNatSchG:** Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Vogelarten besonders geschützt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind Vogelarten zusätzlich streng geschützt (§), die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

**VS-RL:** Im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten enthalten (!)

**RB BB:** Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in BB beträgt 17 - 30 % (!), 31 - 50 % (!! ) bzw. >50% des deutschen Gesamtbestandes nach RYSILAVY et al. (2019)

**Bestand BB:** Bestandsgröße in BB nach RYSILAVY et al. (2019): ex: ausgestorben, es: extrem selten: 1-10 BP, ss: sehr selten: 10-80 BP, s: selten: 80-800 BP, mh: mittelhäufig: 800-8.000 BP, h: häufig: >8.000 BP

Im Untersuchungsraum konnten 28 Vogelarten kartiert werden. Hiervon sind 23 Brutvögel und 5 Arten Nahrungsgäste. Im Geltungsbereich des B-Plan konnten die Reviere von 18 Brutvögeln ausgegrenzt werden. Im Wesentlichen sind im Plangebiet ubiquitäre Arten der Gehölze und älterer Baumbestände

sowie des Offenlandes vertreten. In Tabelle 2 sind die wertgebenden Arten markiert (Fettgedruckt). Eine Art wird als wertgebend eingestuft, wenn mindestens eins der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. BB
- Streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in BB < 800 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste BB)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste BB mit "!!" bzw. "!!!" gekennzeichnete Art (! 31 - 50%; !! > 50% des deutschen Gesamtbestandes)
- Koloniebrüter im UG

Wertgebende Arten im Untersuchungsraum sind der Star, die Rauchschnalbe und die Feldlerche sowie der Turmfalke. Der Star wurde nur an einem Termin im Plangebiet beobachtet. Einen Hinweis auf eine diesjährige Brut gab es nicht. Die Feldlerche brütet auf der Ackerfläche nördlich des Plangebietes. Die Rauchschnalbe und der Turmfalke wurden nur als Nahrungsgäste beobachtet. Beide überflogen das Plangebiet und zeigten dabei Jagdverhalten. Für die Arten außerhalb des Geltungsbereichs sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten. Auch Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) können für diese Arten ausgeschlossen werden.

Für die in den Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan brütenden Vögel sowie für die bodenbrütenden Offenlandarten sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten. Drei Arten (Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen und Goldammer) hatten ihre Reviermittelpunkte in den Ruderalflächen, die überbaut werden sollen. Für die Offenlandarten Goldammer, Dorngrasmücke und Schwarzkehlchen sind voraussichtlich die verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG einschlägig. Es wird daher von der Gefahr des Verletzens oder Tötens von Individuen, von Störungen und ggf. von einem Verlust potenzieller Niststätten von europäischen Brutvögel (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) ausgegangen.

#### **4.2 Reptilien**

Das Gelände des Plangebietes wurde intensiv nach Reptilien speziell der Zauneidechse abgesucht. Nachweise der Zauneidechse konnten nicht erbracht werden. Geeignete Habitate für die Art sind im Plangebiet im Bereich des zentralen Weges und den Flächen nördlich davon durchaus vorhanden. Insgesamt wirken sich jedoch die stark fortgeschrittene Sukzession mit Gehölzen sowie die Wuchshöhe (1,20) und Dichte der Ruderalvegetation nachteilig für ein Vorkommen der Art im UG aus. Des Weiteren sind im UG häufig Spaziergänger mit freilaufenden Hunden sowie freilaufende Katzen anwesend. Insgesamt handelt es sich um eine sehr kleine Fläche umgeben von Verkehrswegen und Siedlungen sowie Ackerflächen. Verbindungen zu angrenzenden Zauneidechsenvorkommen sind offenbar nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet ist nicht von einer reproduzierenden stabilen Zauneidechsenpopulation auszugehen.

### 4.3 Amphibien

Zwar existiert im Plangebiet kein Laichgewässer von Amphibien jedoch liegt etwa 200 m nördlich der Kolterpfuhl. Dieses Kleingewässer führte allerdings im Jahr 2021 bis zum Juni kein Wasser. Auch in einer Untersuchung aus dem Jahr 2019 wird das Kleingewässer als trockengefallen beschrieben (vgl. Grewe 2019, AFB zum nördlich angrenzenden B-Plan). Das Plangebiet kommt daher nur als Teillebensraum/Landlebensraum für Amphibien in Frage. Führt der Kolterpfuhl zukünftig wieder Wasser, kann das Plangebiet grundsätzlich als Wanderkorridor zwischen Winterhabitat, Laichhabitat und Sommerlebensraum angesehen werden. Im Zuge der Ortsbegehungen wurden keinerlei Amphibien registriert. Tottfunde oder Wanderbewegungen wurden nicht festgestellt.

### 4.4 Habitatbäume

Im Untersuchungsgebiet wurden die älteren Gehölze auf Höhlungen, Spalten u.ä. als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln und Fledermäusen begutachtet. Im Plangebiet sind zwei Bäume mit Höhlungen vorhanden. Eine Übersicht der Habitatbäume gibt Abb. 2 und Tabelle 3. Baum Nr. 1 ist ein Ahorn mit einer Höhlung im abgestorbenen Seitenast. Bei Baum Nr. 2 handelt es sich um einen Obstbaum mit teilweise hohlem Stamm und zwei Höhlen in 4,5 m Höhe Richtung Nordost. Hier brütete eine Kohlmeise. Bei den großen Nadelbäume im UG waren vom Boden aus keine Höhlungen zu erkennen. Fast alle Alleebäume an der Kirschallee an der Ostgrenze des Plangebietes wiesen Höhlungen verschiedener Art auf. Die beschriebenen Habitatbäume sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen.



Abbildung 3 Habitatbäume im UG

Quelle Geodaten: DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0; ALKIS: © DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0 (kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

**Tabelle 3 Habitatbäume im UR**

Nummer	Habitatbaum	Baumart	Bemerkung
1	Höhlenbaum	Ahorn	höhlungen in abgestorbenen Ast, 4,5 m,
2	Höhlenbaum	obst, apfel?	zwei Astlöcher 4 m Ri nordost, Stamm hohl, Stammfuss hohl; im juni total zugewachsen
3	Höhlenbaum	Ahorn	mehrere astlöcher unbekakannte Tiefe
4	Höhlenbaum	Ahorn	mehrere astlöcher unbekakannte Tiefe
5	Höhlenbaum	Ahorn	mehrere astlöcher unbekakannte Tiefe
6	Höhlenbaum	Ahorn	mehrere astlöcher unbekakannte Tiefe
7	Höhlenbaum	Ahorn	Astloch in seitenast, 4 m

#### 4.5 Fledermäuse

Fledermausvorkommen wurden im UG nicht explizit untersucht. Fledermausquartiere sind in den umliegenden Gebäuden zu erwarten. Im Plangebiet stehen einige Bäume mit diversen Höhlungen. Baum 1 und 2 befinden sich direkt im Plangebiet. Baum Nr. 2 scheint als Quartierbaum für Fledermäuse jedoch ungeeignet zu sein, da der Obstbaum im Laufe der Vegetationsperiode von umliegenden Gehölzaufwuchs zugewuchert war, und mit der zunehmenden Belaubung die Höhlungen nicht mehr frei lagen. Fledermäuse bevorzugen einen freien Anflug zu ihren Quartieren, dies war bei Baum Nr.2 nicht mehr gegeben. Baum Nr.1 und die Alleebäume an der Kirschallee sind als potenzielle Quartierbäume zu werten. Das UG ist kein essentielles Jagdgebiet. Eine besonders hohe Insektenzahl wurde auf den von Robinienaufwuchs und Ruderalfluren geprägten Flächen nicht festgestellt.

#### 4.6 sonstige Arten des Anhang IV der FFH-RL

Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL wurden im UG nicht festgestellt. Auch potenzielle Habitats für die betreffenden Arten fehlen (vgl. Kap.3).

#### 4.7 weitere national geschützte Arten

Im UG wurden weitere artenschutzrechtlich relevante national geschützte Arten erfasst. Hierzu zählen z.B. die hügelbauenden Waldameisen und Weinbergschnecken. Im UG wurde ein Nest der Roten Waldameise gefunden. Weinbergschnecken wurden nicht gesichtet in den Gartenanlagen sind jedoch potenziell Weinbergschnecken zu erwarten.



Abbildung 4 Rote Waldameise im UG

Quelle Geodaten: DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0; ALKIS: © DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0 (kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

### 5 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse werden unter Berücksichtigung der Kriterien Betroffenheit, Empfindlichkeit, Gefährdung, Bestandssituation sowie spezieller Habitatsprüche die Arten ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Betrachtet werden hier die als untersuchungsrelevant ermittelten Arten der Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien und Vögel.

#### 5.1 Begriffserklärung Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Begriffserklärungen, zitiert aus "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" Landesbetrieb Straßenwesen im Land Brandenburg (MIL Hrsg. 2015):

Vermeidungsmaßnahmen  $V_{CEF}$  (mitigation measures)

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine

verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen  $A_{CEF}$  (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, die CEF-Maßnahmen entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne "time-lag") gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. Für die Beurteilung, ob ein Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermieden werden kann, ist eine genaue und ausführliche Beschreibung der Maßnahme (im ASB sowie im LBP) unabdingbar (inkl. einer Prognose der Dauer bis zur Zielerreichung, evtl. zeitliche Staffelung von Teilmaßnahmen, Pflegezeiträumen etc.; Definition des erforderlichen ökologischen Zustandes der Maßnahmenfläche zum Zeitpunkt der Zielerreichung). Wenn möglich, sollten sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist hierbei in jedem Falle erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen A/E FCS (favourable conservation status measures)

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hierfür können kompensatorische Maßnahmen, auch FCS-Maßnahmen genannt, erforderlich werden. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, so dass eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

## **5.2 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen und Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen**

### **5.2.1 Verbot der Verletzung oder des Tötens von europarechtlich geschützten Tierarten (§ 44 Abs.1 Nr.1)**

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Auslösen des Zugriffsverbots ist insbesondere im Zuge der Baufeldfreimachung zu befürchten, da hierbei Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden.

#### **Brutvögel**

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die Fortpflanzungsstätten der kartierten Brutvogelarten befinden sich zumeist innerhalb des Geltungsbereichs oder angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans. Durch die Beseitigung der Gehölze und Ruderalflächen werden die Fortpflanzungsstätten der nachgewiesenen Brutvogelarten zerstört. Daher können im Zuge der Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Individuen der Brutvögel verletzt oder getötet werden. Baubedingt besteht weiterhin die Gefahr der Tötung von Individuen der erfassten Arten durch Baufahrzeuge und Materialablagerung im Bereich der Brutplätze. Die Alleebäume an der

Kirschallee bleiben erhalten. Somit entstehen hier keine weiteren Tötungs- oder Verletzungsrisiken sofern **V CEF 2** Beachtung findet. Betriebs- und anlagenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

**V CEF 1** Die Baufeldfreimachung (Abriss- und Rodungsarbeiten) muss außerhalb der Brutzeit der Brutvögel (01.10. - 28.02.) erfolgen, um Verluste im Zuge der Beseitigung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Ggf. ist ein früherer Baubeginn möglich. Voraussetzung dafür ist eine Kontrolle und Freigabe der Flächen durch einen Sachverständigen.

**V CEF 2** Außerhalb des Plangebietes dürfen keine Materialablagerungen und Baustelleneinrichtungen errichtet werden. Ziel dieser Maßnahme ist, die Verletzung oder das Töten von europarechtlich geschützten Tierarten zu vermeiden. Gleichzeitig werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Tierarten angrenzend zum Plangebiet vor einer Beeinträchtigung geschützt.

### **Amphibien**

Mögliche Beeinträchtigungen:

Nachgewiesene oder potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Der nördlich des B-Plans gelegene trockenengefallene Kolterpfuhl stellt derzeit kein potenzielles Fortpflanzungshabitat dar. Sobald der Kolterpfuhl wieder (temporär) Wasser führt ist mit einer Ansiedlung von Amphibien zu rechnen, die das Plangebiet durchwandern könnten. Führt der Kolterpfuhl wieder Wasser kann das Gebiet grundsätzlich als Wanderkorridor zwischen Winterhabitat, Laichhabitat und Sommerlebensraum angesehen werden. In diesem Falle sollten die entsprechenden Bauflächen mit Amphibienschutzzäunen versehen werden, damit keine Amphibien in die Baufelder einwandern und zu Schaden kommen.

Vermeidungsmaßnahmen

**V CEF 3** Der Geltungsbereich des B-Plans bzw. die jeweiligen Baufenster sind vor Umsetzung der konzipierten Vorhaben mit einem Amphibienschutzzaun zu versehen. Dieser ist zumindest im nördlichen Bereich des B-Plans zu installieren. Der Amphibienschutzzaun ist für die Dauer der gesamten Bautätigkeiten aufzustellen und instand zu halten. (Nur bei vorhandener Wasserfläche im Kolterpfuhl)

### **Fledermäuse**

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die zwei Höhlenbäume im UG weisen einige Spalten und Höhlen auf, die potenziell von baumbewohnenden Fledermausarten als Sommer- und auch als Winterquartier genutzt werden könnten. Nach derzeitiger Planung können diese potenziellen Habitatbäume nicht erhalten werden. Hierdurch gehen potenzielle Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse verloren. Durch die Rodungs- und Abrissarbeiten besteht das potenzielle Risiko, das Fledermäuse zu Schaden kommen.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhten Risiken zu erwarten. Auch die großen Laubbäume (Kirschallee) an der Westgrenze des Geltungsbereichs könnten potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse sein. Da diese jedoch lt. Planung außerhalb des Geltungsbereichs liegen und erhalten werden, besteht hier kein populationswirksames Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch die bauvorbereitenden Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahmen:

**V CEF 4** Rodungsarbeiten sind zwischen 01.10. und 28.02. auszuführen. Dies verhindert, dass besetzte Sommerquartiere zerstört werden und Fledermäuse zu Schaden kommen.

**V CEF 5** Vor den Rodungsarbeiten zwischen dem 01.10. und 28.02. sind die potenziellen Fledermaus-Winterquartiere in den Habitatbäumen unmittelbar vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten durch einen Fledermausexperten auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Auch sind bisher noch nicht entdeckte Strukturen in den restlichen Bäume und evtl. vorhandene Nistkästen im umzäunten Gartenbereich zu überprüfen. Die Abrissarbeiten sind dann an das Ergebnis der Untersuchung anzupassen. Erfolgt die Fällung von Bäumen nicht unmittelbar nach der Kontrolle sollten vorhandene Höhlungen mittels Gaze verschlossen werden, so dass eventuell vorhandene Fledermäuse das Quartier verlassen können aber nicht mehr hineingelangen.

**V CEF 6** Sollten die Rodungsarbeiten nicht zwischen dem 01.10. und 28.02. durchgeführt werden können, sind die potenziellen Fledermaus-Sommerquartiere in den Habitatbäumen unmittelbar vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten durch einen Fledermausexperten auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Die Abrissarbeiten sind dann an das Ergebnis der Untersuchung anzupassen. Erfolgt die Fällung von Bäumen nicht unmittelbar nach der Kontrolle sollten vorhandene Höhlungen mittels Gaze verschlossen werden, so dass eventuell vorhandene Fledermäuse das Quartier verlassen können aber nicht mehr hineingelangen.

#### **4.2.2 Störungsverbote (§ 44 Abs.1 Nr.2)**

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, sofern durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang-IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte oder Fluchtreaktionen auslösen. Als Störfaktoren kommen z.B. Lärm, Vibration und schnelle Bewegungen in Betracht. Die Periode der Fortpflanzung (Brut- und Aufzuchtzeit) umfasst v.a. die Zeiten der Balz, Paarung, Nestbau und Eiablage, Bebrütung und Jungenaufzucht. Als Überwinterungszeit gilt die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden.

#### **Brutvögel**

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die Fortpflanzungsstätten der genannten potenziellen Arten befinden sich zumeist innerhalb des Geltungsbereichs oder angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans. Es ist temporär mit potenziell populationswirksamen Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die festgestellten Arten gelten in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich und haben ihre Brutplätze im Plangebiet

ohnehin im siedlungsnahen Bereich. Zudem ist ein Ausweichen in unmittelbare Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten. Da das Plangebiet am Rande des Siedlungsbereichs liegt, ist anlagebedingt nicht mit einer wesentlichen Änderung der vorbelasteten Situation in Bezug auf anthropogenen Störungen zu rechnen.

Die untersuchten Flächen dienen nicht als Überwinterungsquartier oder als Rastfläche während der Wanderungszeiten von Zugvögeln. Auch während der Mauser der Vogelarten sind keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen:

**V CEF 1** (Bauzeitenregelung siehe Kap. 4.2.1) gilt auch in Bezug auf die potenziell populationswirksamen baubedingten Störungen

### **Fledermäuse**

Mögliche Beeinträchtigungen:

Insbesondere die Alleebäume an der Kirschallee sind potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse. Fledermäuse, welche die potenziell geeigneten Quartiere nutzen, könnten während der Bauphase gestört werden. Wenn nach Einbruch der Dämmerung und insbesondere unter Zuhilfenahme künstlicher Beleuchtung Bauarbeiten durchgeführt werden, könnten Vibrationen, Lärm und Licht die potenziell vorkommenden Fledermäuse am abendlichen Ausflug hindern. Die Störungen durch den Baulärm dürften die bereits bestehenden Vorbelastungen, z.B. durch die menschliche Aktivität durch Kfz-Verkehr, Freizeitnutzung und Wohnhäuser übersteigen, weshalb eine zusätzliche Belastung entsteht.

Da das Plangebiet im Siedlungsbereich liegt, ist anlagebedingt nicht mit einer wesentlichen Änderung der vorbelasteten Situation in Bezug auf anthropogenen Störungen zu rechnen. Zudem verbleibt eine Grünfläche zwischen der Bebauung und den Alleebäumen als natürlicher Puffer.

Vermeidungsmaßnahmen:

**V CEF 7** Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober im Bereich der Kirschallee (ca. 50m Abstand) nicht nach Einbruch der Dämmerung weiterzuführen. Hierdurch werden Störungen der potenziell ausfliegenden Fledermäuse vermieden.

### **4.2.3 Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3-4)**

Ein Zugriffsverbot trifft zu, wenn wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gefangen, verletzt, getötet bzw. zerstört werden oder sie der Natur entnommen werden oder die ökologische Funktion ihrer Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Es liegt ebenfalls vor, wenn wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

### **Brutvögel**

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die Fortpflanzungsstätten der genannten potenziellen Arten befinden sich zumeist innerhalb des Geltungsbereichs oder angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans. Durch die Überbauung werden die

Vegetationsstrukturen, in denen Nistplätze von Brutvögeln vorhanden sind, zerstört. Betroffen von der Beseitigung der Gehölze sind insbesondere die Arten der Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte). Die Arten dieser Gilde sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich zumeist um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Potenziell von den Baumaßnahmen betroffene Individuen können in ungestörte geeignete Bereiche der näheren Umgebung ausweichen, die in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Durch die Bauzeitenregelung (siehe oben) wird eine direkte Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln dieser Gilde ausgeschlossen. Die Niststätten der höhlenbewohnenden Arten dieser ökologischen Gilde genießen auch nach der Brut gesetzlichen Schutz (vgl. MUGV 2011). Diese sind daher zu ersetzen (siehe A CEF Maßnahmen). Die Anzahl der Nistkästen richtet sich nach der Anzahl der kartierten Reviere: je 2x Blaumeise und Kohlmeise, 1x Gartenrotschwanz, 1 x Rotkehlchen (Halbhöhlenbrüter). Die Annahme der Ersatzniststätten ist nicht garantiert, daher sind mehr Ersatz-Niststätten anzubieten als verlorengehen. Die Niststätten sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Neben den Arten der Gehölze wurden drei häufige Arten des Offenlandes im Plangebiet festgestellt (Dorngrasmücke, Goldammer, Schwarzkehlchen). Es handelt sich zumeist um bodenbrütende Arten, die jährlich ihr Nest neu errichten. Potenziell von den Baumaßnahmen betroffene Individuen können in ungestörte geeignete Bereiche der näheren Umgebung ausweichen. Das Plangebiet ist von großen Agrar- und Grünflächen umgeben, so dass ein Vorhandensein ausreichender Ersatzlebensräume angenommen werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen:

**V CEF 8** Sämtliche erhalten bleibende Bäume mit einem Stammdurchmesser größer 50 cm sowie die Alleebäume sind vor baubedingten Schädigungen (z.B. durch Baufahrzeuge) zu schützen. Dies betrifft auch Bäume außerhalb des Geltungsbereichs, die im Gefahren- bzw. Einzugsbereich der Baustelle stehen. Hierzu sind die fachlich allgemein anerkannten Schutzmaßnahmen umzusetzen.

A CEF-Maßnahmen:

**A CEF 1** Die verloren gehenden potenziellen Höhlenbrutplätze im Geltungsbereich sind vor der Rodung von Gehölzen (ohne „Time-Lag-Effekt“) durch entsprechende Vogelnistkästen für Höhlenbrüter und Nischenbrüter im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung zu ersetzen. Derzeit wird von einem Bedarf von 12 Nistkästen (10 Höhlennistkästen, 2 Halbhöhlennistkästen) ausgegangen. Zu verwenden sind ausschließlich Nistkästen aus Holzbeton.

### **Fledermäuse**

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die zwei Höhlenbäume im UG weisen einige Spalten und Höhlen auf, die potenziell von baumbewohnenden Fledermausarten als Sommer- und auch als Winterquartier genutzt werden könnten. Nach derzeitiger Planung können diese potenziellen Habitatbäume nicht erhalten werden. Hierdurch gehen potenzielle Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse verloren. Ein Ersatz für diese potenziellen Fledermausquartier ist daher notwendig.

Die Alleebäume an der Kirschallee bleiben als potenzielle Quartierbäume erhalten. Diese sind vor Beschädigungen im Zuge der Bautätigkeiten zu schützen.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet insgesamt eher von untergeordneter Bedeutung. Der Verlust von Nahrungshabitaten durch die Umsetzung des Bebauungsplans erscheint nicht erheblich. Im Geltungsbereich entstehen neben den Wohngebäuden auch Grünflächen. Die Neugestaltung der Grünflächen ist so zu gestalten, dass das Vorkommen von Insekten wieder gefördert wird.

Störungen können zu einem indirekten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Wenn die Störungen so gravierend sind, so dass in Folge dessen beispielsweise Fledermäuse ihre Baumquartiere verlassen und nicht mehr aufsuchen, ist eine indirekte Zerstörung dieser Fledermausquartiere anzunehmen. Daher ist auch in diesem Zusammenhang die Vermeidungsmaßnahme **V CEF 7** anzuwenden. Da das Plangebiet im Siedlungsbereich liegt, ist anlagebedingt nicht mit einer wesentlichen Änderung der vorbelasteten Situation in Bezug auf anthropogenen Störungen zu rechnen. Zudem verbleibt eine Grünfläche zwischen der Bebauung und den Alleebäumen als natürlicher Puffer.

Vermeidungsmaßnahmen:

**V CEF 9** Empfohlen werden Durchgrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich mit einheimischen Gehölzen als Basis für ein reiches Insektenleben zur Sicherung der Nahrungsquelle von Fledermausarten.

**V CEF 8** Sämtliche erhalten bleibende Bäume mit einem Stammdurchmesser größer 50 cm sowie die Alleebäume sind vor baubedingten Schädigungen (z.B. durch Baufahrzeuge) zu schützen. Dies betrifft auch Bäume außerhalb des Geltungsbereichs, die im Gefahren- bzw. Einzugsbereich der Baustelle stehen. Hierzu sind die fachlich allgemein anerkannten Schutzmaßnahmen umzusetzen.

A CEF- Maßnahmen:

**A CEF 2** Um die Quartiersdichte für die potenziell vorkommenden Fledermausarten zu erhalten, müssen vor dem Verlust der Quartiere (ohne „Time-Lag-Effekt“), d.h. vor den Rodungsarbeiten und vor Beginn der Baumaßnahmen mindestens 8 Fledermauskästen (4 Flachkästen, 4 Fledermaushöhlen mit Wochenstubeneignung) fachgerecht in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle angebracht und dauerhaft unterhalten werden. Es sind ausschließlich Fledermauskästen aus Holzbeton zu verwenden.

**A CEF 3** Sollten im Ergebnis von **V CEF 5** Winterquartiere von Fledermäusen festgestellt werden, so müssen auch diese im räumlichen Zusammenhang fachgerecht ersetzt und dauerhaft erhalten werden.

#### **4.2.3 Tötungs- und Verletzungsverbot sowie Schädigungsverbot weiterer besonders geschützter Arten (§ 44 Abs.1 Nr.1 + 3)**

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Nest der Roten Waldameise festgestellt. Nach derzeitigem Planungsstand liegt der Standort des Nestes im Bereich einer Grünfläche angrenzend zur Kirschallee. Das Ameisennest sollte am Standort erhalten bleiben und ggf. gegen Beschädigungen gesichert werden. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG ist dieses Nest an einen geeigneten Standort umzusiedeln falls das Nest nicht erhalten werden kann.

Im Plangebiet könnten im Bereich des Gartenlandes und der angrenzenden Siedlungsbereiche potenziell Weinbergschnecken vorkommen. Die Baufelder sind vor der Baufeldfreimachung auf die Anwesenheit von Weinbergschnecken zu prüfen. Diese sind ggf. abzusammeln und in geeignete benachbarte Habitate umzusetzen.

**V E/A 1:** Maßnahme für Rote Waldameise

Die im Eingriffsgebiet vorhandenen Nester der Roten Waldameise sind durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Hierzu sind geeignete Zielflächen in der Umgebung zu suchen. Sämtliche Maßnahmen sind zu protokollieren und zu verorten.

**V E/A 2:** Maßnahme für Weinbergschnecke

Die potenziell in den Baufeldern befindlichen Weinbergschnecken sind abzusammeln und in benachbarte geeignete Habitate umzusetzen.

**Tabelle 4 Maßnahmenübersicht**

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Arten- gruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V CEF 1	Die Baufeldfreimachung (Abriss- und Rodungsarbeiten) muss außerhalb der Brutzeit der Brutvögel vom 01.10. - 28.02. erfolgen, um Verluste im Zuge der Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Ggf. ist ein früherer Baubeginn möglich. Voraussetzung dafür ist eine Kontrolle und Freigabe der Flächen durch einen Sachverständigen.	Brutvögel
V CEF 2	Außerhalb des Plangebietes dürfen keine Materialablagerungen und Baustelleneinrichtungen errichtet werden. Ziel dieser Maßnahme ist, die Verletzung oder des Tötens von europarechtlich geschützten Tierarten zu vermeiden. Gleichzeitig werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Tierarten angrenzend zum Plangebiet vor einer Beeinträchtigung geschützt.	Brutvögel
V CEF 3	Der Geltungsbereich des B-Plans bzw. die jeweiligen Baufenster sind vor Umsetzung der konzipierten Vorhaben mit einem Amphibienschutzzaun zu versehen. Dieser ist zumindest im nördlichen Bereich des B-Plans zu installieren. Der Amphibienschutzzaun ist für die Dauer der gesamten Bautätigkeiten aufzustellen und instand zu halten. (Nur bei vorhandener Wasserfläche im Kolterpfuhl)	Amphibien
V CEF 4	Rodungsarbeiten sind zwischen 01.10. und 28.02. auszuführen. Dies verhindert, dass besetzte Sommerquartiere zerstört werden und Fledermäuse zu Schaden kommen.	Fledermäuse

V CEF 5	Vor den Rodungsarbeiten zwischen dem 01.10. und 28.02. sind die potenziellen Fledermaus-Winterquartiere in den Habitatbäumen unmittelbar vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten durch einen Fledermausexperten auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Auch sind bisher noch nicht entdeckte Strukturen in den restlichen Bäume und evtl. vorhandene Nistkästen im umzäunten Gartenbereich zu überprüfen. Die Abrissarbeiten sind dann an das Ergebnis der Untersuchung anzupassen. Erfolgt die Fällung von Bäumen nicht unmittelbar nach der Kontrolle, sollten vorhandene Höhlungen mittels Gaze verschlossen werden, so dass eventuell vorhandene Fledermäuse das Quartier verlassen können aber nicht mehr hineingelangen.	Fledermäuse
V CEF 6	Sollten die Rodungsarbeiten nicht zwischen dem 01.10. und 28.02. durchgeführt werden können, sind die potenziellen Fledermaus-Sommerquartiere in den Habitatbäumen unmittelbar vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten durch einen Fledermausexperten auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Die Abrissarbeiten sind dann an das Ergebnis der Untersuchung anzupassen. Erfolgt die Fällung von Bäumen nicht unmittelbar nach der Kontrolle sollten vorhandene Höhlungen mittels Gaze verschlossen werden, so dass eventuell vorhandene Fledermäuse das Quartier verlassen können aber nicht mehr hineingelangen.	Fledermäuse
V CEF 7	Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober nicht nach Einbruch der Dämmerung weiterzuführen. Hierdurch werden Störungen der potenziell ausfliegenden Fledermäuse vermieden.	Fledermäuse
V CEF 8	Sämtliche erhalten bleibende Bäume mit einem Stammdurchmesser größer 50 cm sowie die Alleebäume sind vor baubedingten Schädigungen (z.B. durch Baufahrzeuge) zu schützen. Dies betrifft auch Bäume außerhalb des Geltungsbereichs, die im Gefahren- bzw. Einzugsbereich der Baustelle stehen. Hierzu sind die fachlich allgemein anerkannten Schutzmaßnahmen umzusetzen.	Brutvögel/Fledermäuse
V CEF 9	Empfohlen werden Durchgrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich mit einheimischen Gehölzen als Basis für ein reiches Insektenleben zur Sicherung der Nahrungsquelle von Fledermausarten.	Fledermäuse
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A CEF-Maßnahmen)		

A CEF 1	Die verloren gehenden potenziellen Höhlenbrutplätze im Geltungsbereich sind vor der Rodung von Gehölzen (ohne „Time-Lag-Effekt“) durch entsprechende Vogelnistkästen für Höhlenbrüter und Nischenbrüter im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung zu ersetzen. Derzeit wird von einem Bedarf von 12 Nistkästen (10 Höhlennistkästen, 2 Halbhöhlennistkästen) ausgegangen.	Brutvögel
A CEF 2	Um die Quartiersdichte für die potenziell vorkommenden Fledermausarten zu erhalten, müssen vor dem Verlust der Quartiere (ohne „Time-Lag-Effekt“), d.h. vor den Rodungsarbeiten sowie dem Abriss der Kleingärten und vor Beginn der Baumaßnahmen mindestens 8 Fledermauskästen (4 Flachkästen, 4 Fledermaushöhlen mit Wochenstubeneignung) fachgerecht in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle angebracht und dauerhaft unterhalten werden.	Fledermäuse
A CEF 3	Sollten Winterquartiere von Fledermäusen festgestellt werden, so müssen auch diese im räumlichen Zusammenhang fachgerecht ersetzt und dauerhaft erhalten werden. (Abhängig von V CEF 5)	Fledermäuse
Maßnahmen für national geschützte Arten		
V E/A 1	Die im Eingriffsgebiet vorhandenen Nester der Roten Waldameise sind durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Hierzu sind geeignete Zielflächen in der Umgebung zu suchen. Sämtliche Maßnahmen sind zu protokollieren und zu verorten.	Rote Waldameise
V E/A 2	Die potenziell in den Baufeldern befindlichen Weinbergschnecken sind abzusammeln und in benachbarte geeignete Habitate umzusetzen.	Weinbergschnecke

## 5 Monitoring

Das Anbringen der Nistkästen ist zu dokumentieren. Ein weiteres Monitoring wird vorerst nicht als notwendig erachtet.

## 6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob die **naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

### **6.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie**

Da für die Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie im Rahmen dieses ASB im Untersuchungsgebiet keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Voraussetzung ist die Umsetzung der konzipierten CEF-Maßnahmen.

### **6.2 Europäische Vogelarten**

Da für die europäischen Brutvogelarten im Rahmen dieses ASB im UR keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Voraussetzung ist die Umsetzung der konzipierten CEF-Maßnahmen.

### **6.3 Prüfung auf Alternativen**

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind weder für die Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie noch für die europäischen Brutvogelarten einschlägig. Eine Prüfung auf Alternativen ist daher nicht notwendig.

## **7 Zusammenfassung**

Auf dem Flurstück 568 der Flur 5 in der Gemarkung Biesenthal ist die Aufstellung eines B-Plan in Vorbereitung. Damit sind die Herstellung und Erschließung von Bauland zur Errichtung eines Wohnparks sowie Grünflächen geplant. Der Wohnstandort Biesenthal soll gefördert und zur Deckung der Nachfrage nach Wohnungen bzw. Wohnhäusern beigetragen werden. Im Zuge des Artenschutzbeitrages ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten.

Um ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechsen und weiterer Anhang IV Arten sowie von Brutvögeln zu verifizieren, erfolgten drei Begehungen des Geländes von April bis Juni 2021.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung konnten unter der Berücksichtigung der Ergebnisse der Ortsbegehungen mit Ausnahme von europäischen Brutvogelarten, Fledermäusen und Amphibien, ein Vorkommen von europarechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse ergeben sich durch die Baumaßnahmen Eingriffe i. S. des § 44 (1) Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG. Sollte der Kolterpfuhl (ein schon länger trockengefallenes Kleingewässer) ca. 200m nördlich des Plangebietes Wasser führen, sind wandernde Amphibien ggf. relevant. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die baulichen Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert.

Es ist von einem Verlust der Bruthabitate und somit der Fortpflanzungsstätten auszugehen. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und des artspezifischen Jahreszyklus der Brutvogelarten wurden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, um populations-

wirksame negative Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bei Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ist derzeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Habitatbäume kartiert. Zwei davon müssen der geplanten Bebauung weichen. Die verloren gehenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **8 Fazit**

Für die im UR vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und alle nachgewiesenen europäischen Vogelarten kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Artenschutzfachlich unüberwindbare Hindernisse stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

## 9 Literatur

ABBO [ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN] (2001): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. - Otis Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin 19-2011. Sonderheft. 448 S.

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. in: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005. Aula-Verlag - Wiebelsheim.622 S.

BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – München, BLV

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 55 (1). Bonn-Bad Godesberg. 386 S.

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.

GÜNTHER, R. (1996): (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag.

GEDEON, K. et al (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG G., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste) (Hrsg., 2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

RYSLAVY, T., W. MÄDLow, M. JURKE (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia). – In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

SCHNEEWEISS, N.; KRONE, A. & BAIER, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4) Beilage

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. (Stand 04/2018)

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 03/2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand März 2015

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT MLUL (HRSG. STAND 2018) : Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3.Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI. L 61 vom 3.3. 1007, S.1)  
Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Aufgestellt: Panketal, den 26.08.2021



Dipl.-Ing (FH) Heiko Menz

## 10 Anhang 1 Fotodokumentation



Abbildung 5 Blick auf die Gehölzsukzession im Südosten des Plangebietes



Abbildung 6 Ruderalflächen entlang des Feldweges in der Mitte des Plangebietes



**Abbildung 7 Ruderalfläche im Nordosten des Plangebietes**



**Abbildung 8 Gartenland in der Mitte der Südhälfte des Plangebietes**



**Abbildung 9 Gehölzsukzession im Südteil des Plangebietes**



**Abbildung 10 Gehölzsukzession im Südteil des Plangebietes am Ostrand**



**Abbildung 11** Detail der hohen und dichten Ruderalvegetation im Nordteil des Plangebietes



**Abbildung 12** Detail der Vegetation im Südteil des Plangebietes an der Kirschallee



**Abbildung 13 Ruderalvegetation entlang des zentralen Feldweges**

## 11 Anhang 2 Relevanzprüfung

Tabelle 5 Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Amphibien								
Gras-, Taufrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	**	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	R	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasser-, Teichfrosch	<i>Rana kl. Esculentata</i>	G	3	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Käfer								

Artenschutzbeitrag B-Plan An der Kirschallee Biesenthal

Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Veilchenblauer Wurzelhals-schnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	1	-	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fische								
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	*	V	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	*	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	3	V	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fontane Maräne	<i>Coregonus fontanae</i>	R	R	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	*	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Lachs	<i>Salmo salar</i>	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	V	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	*	*	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	*	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	*	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weißflossiger Gründling	<i>Gobio albipinnatus</i>	G	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Falter								

Artenschutzbeitrag B-Plan An der Kirschallee Biesenthal

Abiss-/Skabiosen-Schneckenfalter	Euphydryas aurinia	0	2	nicht berichtet	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	1	V	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	2	3	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Säugetiere								
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	U1	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Baummarter	Martes martes	3	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Biber	Castor fiber	1	V	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	FV	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	FV	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fischotter	Lutra lutra	3	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	2	U1	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	FV	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Iltis, Waldiltis	Mustela putorius	V	3	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Artenschutzbeitrag B-Plan An der Kirschallee Biesenthal

Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	U1	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	-	U1	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	D	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wolf	Canis lupus	1	0	nicht bereich- tet	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zweifarb- fledermaus	Vespertilio murinus	D	1	U1	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zwergfledermaus	pipistrellus	*	4	FV	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weichtiere								
Bauchige Windel- schnecke	Vertigo moulinsi- ana	2	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Gemeine Flussmu- schel	Unio crassus	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schmale Windel- schnecke	Vertigo angustior	3	-	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vierzählige Windel- schnecke	Vertigo geyeri	1	0	nicht be- reich- tet	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weinbergschnecke	Helix pomatia	*	-	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zierliche Tellerschne- cke	Anisus vorticulus	1	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moose								
Firnisglänzendes Si- chelmoos	Hamatocaulis ver- nicosus	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Artenschutzbeitrag B-Plan An der Kirschallee Biesenthal

Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	R	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma padesca</i>	2	R	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	R	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Pflanzen								
Arnika, Berg-Wohlerlei	<i>Arnica montana</i>	3	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Gewöhnlicher Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum companatum</i>	2	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Keulen-Bärlapp	<i>Lycopodiella clavatum L.</i>	3	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moorbärlapp	<i>Lycopodiella inundata</i>	3	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans Raf.</i>	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sprossender Bärlapp	<i>Lycopodium annotinum</i>	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Artenschutzbeitrag B-Plan An der Kirschallee Biesenthal

Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Tannen-Bärlapp	<i>Huperzia selago</i>	*	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zeillers Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum zeilleri</i>	2	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zypressen-Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum trstachyum</i>	2	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Reptilien und Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Krebse								
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	-	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Europäische Vogelarten								
Brutvögel lt. Tabelle 2					+	+	+	Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

\* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

Erläuterungen:

Artenschutzbeitrag B-Plan An der Kirschallee Biesenthal

UR	Untersuchungsraum	
RL D	Rote Liste Deutschland	
RL BB	Rote Liste Brandenburg	0 ausgestorben oder verschollen
		1 vom Aussterben bedroht
		2 stark gefährdet
		3 gefährdet
		4 potenziell gefährdet
		G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V Arten der Vorwarnliste
		D Daten defizitär
EHZ		KBR = kontinentale biogeographische Region
		FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)